

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 15.12.2010:

Das Erbrecht (1)

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>

Übersicht

- Das gewillkürte Erbrecht.
 - Formen letztwilliger Verfügungen.
 - Erbeinsetzung.
 - Vermächtnisse.
 - Fideikommiss.
 - Noterbrecht und Pflichtteil.
- Gesetzliches Erbrecht.
 - Die Regelung der Zwölftafeln.
 - Prätorisches Erbrecht.
- Der Schutz des Erbrechts.

Formen letztwilliger Verfügungen

- Testament = Formgebundene letztwillige Verfügung mit Einsetzung eines oder mehrerer Erben
 - *Testamentum calatis comitiis* und *testamentum in procinctu*: Bestimmung des Erben durch Einzelfallgesetz.
 - *Testamentum per aes et libram*: Übertragung des Nachlasses durch *mancipatio* an einen Treuhänder *familiae emptor*. Später wird vom Prätor jedes von sieben Zeugen gesiegelte Testament anerkannt.
- Kodizill: Formlose Verfügung mit eingeschränkter Wirkung.

Die Erbeinsetzung

- Erbeinsetzung: Bestimmung von einer oder mehreren Person, die den Nachlass (und die Schulden) als Ganzes erhalten sollen.
 - Heute: §§ 1922, 1967 BGB.
 - Gegensatz: Zuwendung eines einzelnen Gegenstandes durch Vermächtnis.
- Ohne Erbeinsetzung kein wirksames Testament.
 - Heute ist auch Testament möglich, das nur Vermächtnisse (§§ 2147 ff. BGB) enthält.
- Der gesamte Nachlass muss an einen Erben oder eine Erbengemeinschaft verteilt werden: *Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest* – Niemand kann teils mit, teils ohne Testament sterben.
 - Heute: § 2088 BGB.

Das Vermächtnis (*legatum*)

- Vermächtnis: Zuwendung eines einzelnen Gegenstandes.
- Damnationslegat (*legatum per damnationem*): Der Bedachte erhält einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben.
 - „*Heres meus Titio decem dare damnas esto*“ – Mein Erbe soll verpflichtet sein, dem Titius zehn zu zahlen.
 - Heute: § 2174 BGB.
- Vindikationslegat (*legatum per vindicationem*): Der Bedachte erhält unmittelbar das Eigentum an dem vermachten Gegenstand und kann ihn notfalls mit der Vindikation heraus verlangen.
 - „*Titio Pamphilum do lego*“ - Ich gebe und vermache dem Titius den [Sklaven] Pamphilus.
 - Heute in Deutschland nicht mehr möglich, aber in Frankreich die Regel (Art. 1014 Code civil).
- Vermächtnis muss in einem Testament oder in einem durch Testament bestätigten Kodizill angeordnet werden.

Das Fideikommiss

- Ursprünglich: Formlose und rechtlich unverbindliche Bitte an einen Erben oder Vermächtnisnehmer einen Teil des Erlangte an einen Dritten weiterzugeben.
 - Von Augustus und seinen Nachfolgern zu einem rechtlich verbindlichen Geschäft ausgestaltet. In der *extraordinaria cognitio* durchsetzbar.
 - Alternative zum Legat. Aber:
 - Nicht nur der Erbe, sondern auch ein Vermächtnisnehmer kann belastet sein, vgl. heute § 2147 BGB.
 - Auch das Vermögen als Ganzes kann Gegenstand des Fideikommisses sein (Universalfideikommiss, vgl. heute § 2100 BGB sowie Art. 50 EGBGB und das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommissse und sonstiger gebundener Vermögen von 1938 zum Familienfideikommiss).
 - Formvorschriften müssen nicht beachtet werden. Daher ist auch Anordnung im Kodizill möglich.

Noterbrecht und Pflichtteil

- Noterbrecht:
 - Stillschweigende Übergehung eines *suus heres* kann zur „Umstoßung“ des gesamten Testaments führen. → Der *suus heres* muss entweder bedacht oder ausdrücklich enterbt sein.
 - Der Prätor gewährt Kindern, die übergegangen sind die *bonorum possessio contra tabulas* (Nachlassbesitz gegen das Testament).
- Pflichtteilsrecht:
 - Kinder, Eltern und Geschwister, die nicht einen bestimmten Anteil erhalten, können das Testament mit der *querela inofficiosi testamenti* - Klage wegen pflichtwidrigen Testaments vor dem Zentumviralgericht anfechten.

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 22.12.2010:

**Das Erbrecht (2) /
Besitz, Eigentum und beschränkte
Sachenrechte**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>